

Bundesratsbeschluss

betreffend

Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Huf- und Wagenschmiedegewerbe.

(Vom 13. September 1946.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages

des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes,
des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes,
des Christlichen Metallarbeiterverbandes der Schweiz,
des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter,
des Landesverbandes freier Schweizer Arbeiter,

auf Allgemeinverbindlicherklärung verschiedener Bestimmungen des
unter ihnen am 1. März 1946 abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages,
gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1943
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Aus dem Gesamtarbeitsvertrag vom 1. März 1946 für das schweizerische Huf- und Wagenschmiedegewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

Ziffer 2.

¹ Das Vertragsgebiet wird in zwei Zonen eingeteilt:

**Zonen-
einteilung.**

- I. Zone: städtische und halbstädtische Verhältnisse;
- II. Zone: ländliche Verhältnisse. Unter diese Zone fallen alle im nachstehenden Verzeichnis der I. Zone nicht aufgeführten Ortschaften.

² Die I. Zone umfasst folgende Ortschaften:

Kantone	Ortschaften
Aargau:	Aarau, Baden, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden, Wettingen, Zofingen;
Appenzell:	Herisau;
Basel:	Arlesheim, Allschwil, Basel, Binningen, Birsfelden, Liestal, MuttENZ, Neuwelt, Pratteln, Sissach;
Bern:	Aarburg, Belp, Bern, Biel, Büren a. d. A., Burgdorf, Herzogenbuchsee, Huttwil, Interlaken, Langenthal, Langnau, Laufen, Lyss, Moutier, Neuenstadt, Nidau, Oberburg, Ostermundigen, Pruntrut, Steffisburg, St-Imier, Thun, Unterseen, Wangen a. d. A., Worblaufen, Zollikofen;
Freiburg:	Bulle, Châtel-St-Denis, Estavayer-le-Lac, Freiburg, Murten, Romont;

Kantone	Ortschaften
Genf:	Carouge, Genf;
Glarus:	Glarus;
Graubünden:	Chur, Davos;
Luzern:	Emmen, Hochdorf, Horw, Kriens, Littau, Luzern, Sursee, Willisau;
Neuenburg:	La Chaux-de-Fonds, Le Locle, Neuenburg;
Schaffhausen:	Neuhausen, Schaffhausen;
Schwyz:	Einsiedeln, Schwyz;
Solothurn:	Grenchen, Olten, Solothurn, Schönenwerd;
St. Gallen:	Altstätten, Buchs, Flawil, Gossau, Lichtensteig, Rapperswil, Rorschach, St. Gallen, Uzwil, Wattwil, Wil;
Tessin:	Bellinzona, Locarno, Lugano;
Thurgau:	Amriswil, Arbon, Bischofszell, Frauenfeld, Kreuzlingen, Romanshorn, Sirmach, Sulgen, Steckborn, Weinfelden;
Unterwalden:	keine;
Uri:	Altdorf;
Wallis:	Brig, Martigny, Monthey, Sierre, Sion, St-Maurice, Visp;
Zug:	Baar, Cham, Zug;
Zürich:	Bülach, Dübendorf, Erlenbach, Herrliberg, Horgen, Küsnacht, Männedorf, Meilen, Oberrieden, Pfäffikon, Richterswil, Rüschlikon, Rüti, Thalwil, Uetikon am See, Uster, Wädenswil, Wald, Wallisellen, Wetzikon, Winterthur, Zollikon, Zürich.

³ Der Arbeitsort ist massgebend für die Zoneneinteilung.

Ziffer 3.

¹ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Maximum **Arbeitszeit.**
 I. Zone: 52 Stunden.
 II. Zone: 54 Stunden.

² Für die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe sowie für diejenigen, die sie bereits eingeführt haben, beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden.

³ Der Samstagnachmittag ist frei in Zone I.

⁴ Diese Arbeitszeit kann in den einzelnen Betrieben stufenweise eingeführt werden, muss aber bis spätestens zum 1. März 1947 angepasst sein.

Ziffer 4.

¹ Für Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie für Arbeiten am Samstagnachmittag werden folgende Zuschläge entrichtet: **Zuschläge.**

a. Überzeitarbeit	25 %;
b. Arbeiten am Samstagnachmittag in Zone I	25 %;
c. Nacht- und Sonntagsarbeit	50 %.

² Als Nachtarbeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 06 Uhr. Die übrige Zeit ausserhalb der normalen Arbeitszeit gilt als Überzeit.

Ziffer 5.

¹ Der Grundlohn beträgt mindestens:	I. Zone	II. Zone	Lohn.
Handlanger	Fr. 1.—	Fr. —.90	
Jungschmiede bis 2 Jahre nach der Lehrzeit.	» 1.20	» 1.05	
Bank- und Beschlagschmiede	» 1.35	» 1.20	
Feuerschmiede.	» 1.50	» 1.30	

² Auf obigen Grundlöhnen wird für alle Arbeiter eine Teuerungszulage von 59 Rp. pro Stunde ausgerichtet.

³ Für alle Arbeiter, die im Akkord beschäftigt sind, wird der festgesetzte Mindestlohn inklusive Teuerungsausgleich garantiert.

⁴ Gebrechliche und minderleistungsfähige Arbeiter haben nicht Anspruch auf Bezahlung der Mindestlöhne. In Differenzfällen entscheidet über die Frage, ob es sich um einen schwächlichen oder minderleistungsfähigen Arbeiter handelt, die paritätische Kommission.

Ziffer 6.

Zahltag.

Die Lohnzahlung findet alle 14 Tage innert der festgesetzten Arbeitszeit statt. Als Standgeld werden im Maximum zwei Tagelöhne zurückbehalten.

Ziffer 8.

Kündigung.

¹ Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, auch im überjährigen Dienstverhältnis, sofern nicht durch Einzelvertrag eine längere Kündigungsfrist abgemacht wird. Die Kündigung kann nur auf einen Samstag oder Zahltag erfolgen.

² Die ersten zwei Wochen nach der Einstellung gelten als Probezeit, während welcher das Arbeitsverhältnis jederzeit gelöst werden kann.

Ziffer 9.

Ferien.

¹ Jeder Arbeiter hat Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar:

nach Ablauf des ersten Dienstjahres	3 Arbeitstage
des zweiten Dienstjahres	3 Arbeitstage
des dritten Dienstjahres	4 Arbeitstage
des vierten Dienstjahres	5 Arbeitstage
von fünf und mehr Dienstjahren	6 Arbeitstage

² Ein Ferientag wird als voller Arbeitstag bezahlt.

³ Für die Berechnung der Dienstjahre ist das Eintrittsdatum massgebend.

⁴ Fällt die Arbeit infolge Betriebseinschränkung oder infolge selbstverschuldeten Fernbleibens des Arbeiters länger als 2 Monate aus, so kann der Ferienanspruch entsprechend herabgesetzt werden.

⁵ Bei Auflösung des Dienstverhältnisses im Laufe des Jahres hat der Arbeiter Anspruch auf Ferien im Verhältnis zur abgelaufenen Zeitdauer.

⁶ Eine Barentschädigung an Stelle von Ferien ist nicht gestattet.

Ziffer 11.

Schwarzarbeit.

¹ Jedem Arbeiter ist strengstens untersagt, in seiner Frei- und Ferienzeit Berufsarbeiten zu Erwerbszwecken auszuführen.

² Zuwiderhandelnde können nach einmaliger Warnung unter Entzug der Ferienentschädigung sofort entlassen werden.

Ziffer 12.

Pflichten des Arbeitnehmers.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers durch einwandfreie Ausführung der Arbeiten und schonende Behandlung von Maschinen, Werkzeugen und Material bestmöglich zu wahren.

Zusatzvereinbarung vom 15. Juni 1946.

Kontrolle.

Die von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eingesetzte paritätische Landeskommission für das Huf- und Wagenschmiedegewerbe der Schweiz kann in allen von der Allgemeinverbindlicherklärung erfassten Betrieben Kontrollen über die Einhaltung dieser

allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen durchführen. Bei festgestellter Nichteinhaltung der Löhne, Teuerungszulagen, Überzeitzuschläge und Ferien hat der Meister den Arbeitern diese sofort in vollem Umfange nachzubezahlen bzw. nachzugewähren. Überdies hat er sofort 25 % der geschuldeten Nachzahlungen in die Kasse der paritätischen Landeskommision einzubezahlen. Diese eingehenden Beträge sind zur Deckung der Kosten der AVE sowie für die Kontrolle über die Einhaltung derselben zu verwenden. Anspruchsberechtigt auf den vorerwähnten Betrag von 25 % sind die vertragschliessenden Verbände als Solidargläubiger, wobei die paritätische Landeskommision als zum Inkasso bevollmächtigt bezeichnet wird.

Art. 2.

Dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement steht das Recht zu, zwecks Wahrung der Interessen der Nichtmitglieder der vertragschliessenden Verbände gegenüber der paritätischen Kommission die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Nichtmitglieder haben gegen Massnahmen der Kommissionen ein Beschwerderecht an das genannte Departement.

Art. 3.

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Ausnahme des Kantons Waadt.

² Sie erstreckt sich auf die Betriebe des Huf- und Wagenschmiedegewerbes. Ausgenommen sind Betriebe:

- a. die Schmiede nur für den Selbstbedarf beschäftigen;
- b. soweit sie dem Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1946 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Wagnergewerbe oder einem Gesamtarbeitsvertrag für das Karosseriegewerbe unterstehen.

³ Sie gilt für alle gelernten, angelernten und ungelernten Arbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge.

⁴ Für den Arbeitnehmer günstigere gesetzliche Vorschriften und vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

⁵ Die Allgemeinverbindlichkeit tritt mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1947.

Bern, den 13. September 1946.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Kobelt.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

6820



**Bundesratsbeschluss betreffend Allgemeinverbindlicherklärung eines
Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Huf- und Wagenschmiedegewerbe. (Vorn
13. September 1946.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1946
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1946
Date	
Data	
Seite	282-285
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 646

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.